

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Bank- und Kapitalmarktrecht in Hamburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts in Hamburg durch Förderung der Forschungsstelle für Bank- und Kapitalmarktrecht an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg (die „Forschungsstelle“). Der Verein unterstützt die Arbeit der Forschungsstelle im Rahmen seiner Mittel.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie sonstige Personenvereinigung werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird im Voraus ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung ergibt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag kann für natürliche und juristische Personen bzw. sonstige Personenvereinigungen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
- (2) Im Laufe eines Jahres eingetretene Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen beschließen, den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder von einem Beitrag ganz abzusehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Erhebung von Umlagen beschließen, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Person und sonstigen Personenvereinigungen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb zwei Wochen zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ein Mitglied des Vorstands ausgeschieden ist oder die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - (a) den Mitgliedsbeitrag (§ 4),
 - (b) die Erhebung von Umlagen (§ 4),
 - (c) die Berufung des Vorstandes (§ 8),
 - (d) die Berufung des Beirates (§9),
 - (e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3),
 - (f) den Haushaltsplan des Vereins,
 - (g) die Entlastung des Vorstandes,
 - (h) die Auflösung und die Verwendung des Vermögens des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Vollmachtserteilung an Mitglieder ist möglich.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, die aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im schriftlichen Verfahren kommt ein Vorstandsbeschluss zustande, wenn er von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichnet ist.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten aus der Bankpraxis. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Förderung des Vereinszweckes zu unterstützen und zu beraten. Er pflegt den Kontakt zwischen der Forschungsstelle und der Praxis und gibt Anregungen für die Arbeit der Forschungsstelle.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Universität Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Fakultät für Rechtswissenschaft, nämlich für Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts, zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 5. Oktober 2009 errichtet.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: